



HESSISCHER LANDTAG

04. 11. 2025

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltsgesetz 2026)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 31. Oktober 2025 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 20. Oktober 2025 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor.

Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Hessischen Minister der Finanzen vertreten.

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen
für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltsgesetz 2026)**

Vom

**ERSTER TEIL
Allgemeine Ermächtigungen**

**§ 1
Feststellung des Haushaltsplans**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird festgestellt

1. mit einem Gesamtbetrag der Erträge von 45 507 993 200 Euro,
2. mit einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 51 956 054 800 Euro sowie
3. in Einnahme und Ausgabe auf 49 958 690 600 Euro.

**§ 2
Kreditaufnahme und -tilgung**

(1) Das Ministerium der Finanzen kann die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Kredite aufnehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt in der Regel in Euro. Die Kreditaufnahme in anderen Währungen ist nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann Kredite vorzeitig tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten leisten. Die Kreditermächtigung nach Abs. 1 erhöht sich entsprechend. Dies gilt auch, wenn kurzfristige Kredite, die für den Ausgleich des vorangegangenen Haushalts erforderlich sind und deren Tilgung nicht im laufenden Haushaltsplan vorgesehen ist, im vorangegangenen oder im laufenden Haushaltsjahr aufgenommen und im laufenden Haushaltsjahr getilgt werden.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen (Derivate) zum Ausschluss von Währungsrisiken treffen. Zur Vermeidung von

Negativzinsrisiken bei bereits vereinbarten Derivaten können im Rahmen der bestehenden Schulden und der laufenden Kreditaufnahme weiterhin Derivate zum Ausschluss dieses Risikos vereinbart werden. Der Bezug eines Derivatgeschäftes auf mehrere Kreditgeschäfte ist zulässig. Das Nominalvolumen aller ausstehenden Derivate darf den Gesamtbestand an Kreditmarktschulden am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigen. Das Ministerium der Finanzen kann Sicherheiten in Form verzinster Barmittel stellen sowie entgegennehmen.

§ 3

Kassenkredite

Zur Verstärkung der Betriebsmittel kann das Ministerium der Finanzen kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 8 Prozent des in § 1 Nr. 3 festgestellten Betrages aufnehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Ministerium der Finanzen vorübergehend weitere Kassenkredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach § 2 Abs. 1 keinen Gebrauch macht. Zusätzlich kann das Ministerium der Finanzen ausschließlich für Zwecke der Stellung von Sicherheiten nach § 2 Abs. 4 Satz 5 kurzfristige Kredite aufnehmen und Geldmarktpapiere mit Laufzeiten bis zu einem Jahr begeben.

§ 4

Übernahme von Garantien und Bürgschaften

(1) Das Ministerium der Finanzen kann Garantien und Bürgschaften übernehmen

1. zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben bis zum Betrag von 3 000 000 000 Euro,
2. zur Förderung des Wohnungswesens, des studentischen und altersgerechten Wohnungsbaus und zur Sicherung von Investitionen in Wohngebäuden und Gebäuden mit sozialen Einrichtungen bis zum Betrag von 80 000 000 Euro,
3. zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen von Ersatzschulen, die nach § 1 des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2024 (GVBl. 2024 Nr. 7) zuschussberechtigt sind, bis zum Betrag von 2 500 000 Euro,
4. für den Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153), bis zum Betrag von 2 700 000 Euro,
5. zur Sicherung von Investitionen zur Weiterentwicklung der in den Krankenhausplan des Landes Hessen aufgenommenen Krankenhäuser bis zu einem Betrag von 150 000 000 Euro.

Es kann außerdem Bürgschaften nach Satz 1 Nr. 2, die in früheren Haushaltsjahren für denselben Zweck im Rahmen des festgelegten Bürgschaftsrahmens bewilligt wurden, endgültig übernehmen.

(2) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur kann zur Absicherung der den hessischen Landes- und Hochschulmuseen, den hessischen Landes- und Hochschulbibliotheken, den Landesausstellungen, den Staatlichen Schlössern und Gärten Hessen, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen sowie dem Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde überlassenen Leihgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zur Höhe von insgesamt 600 000 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Durch Rückgabe von Leihgaben erloschene Garantien können erneut in Anspruch genommen werden.

(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum kann zur Absicherung von Zusagen der Haftungsübernahmen für hessische Bewerber auf Interreg-Programme (Gemeinsame Programme zur Förderung der europäischen territorialen Zusammenarbeit) gegenüber der EU-Kommission Gewährleistungen bis zur Höhe von 5 000 000 Euro übernehmen.

§ 5

Haushaltsüberschreitungen, Vorfinanzierungen

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt.

(2) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden Haushaltsüberschreitungen wird auf 50 000 Euro festgesetzt.

(3) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt; § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung und Abs. 2 gelten entsprechend.

(4) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Zuweisungen der Europäischen Union bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen vorfinanziert werden, wenn entsprechende Förderzusagen der Europäischen Union vorliegen. Gleiches gilt für Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Belastungen der kommunalen Gebietskörperschaften nach § 46 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 46a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Hierdurch bedingte, nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind als Vorgriffe nach § 37 Abs. 5 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.

ZWEITER TEIL

Bewirtschaftung von Haushaltsermächtigungen

§ 6

Deckungsfähigkeit, Umsetzungen, Übertragbarkeit

(1) In Kapiteln mit Planstellen oder Stellen und Personalaufwendungen können die Gesamtaufwendungen eines Produkts um bis zu 5 Prozent überschritten werden, wenn ein Ausgleich innerhalb des Kapitels sichergestellt werden kann. Der Haushaltsplan kann Abweichendes zulassen.

(2) Werden Planstellen oder Stellen nach § 50 Abs. 2, 3 und 5 der Hessischen Landeshaushaltsordnung umgesetzt, können mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen die zur Finanzierung dieser Planstellen und Stellen erforderlichen Haushaltsermächtigungen umgesetzt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der aufnehmenden Dienststelle zwingend notwendig ist.

(3) Das Ministerium für Digitalisierung und Innovation, das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum und das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen

1. Haushaltsermächtigungen in den Bereichen der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie
2. von den Verordnungen
 - a) (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487, 2016 Nr. L 130 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2022/1033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 (ABl. EU Nr. L 173 S. 34), und
 - b) (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435

S. 1, 2022 Nr. L 181 S. 35, 2022 Nr. L 227 S. 137), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2025/1017 vom 26. Mai 2025 (ABl. 2025 L Nr. 1017) betroffene Haushaltsermächtigungen

in den Einzelplänen 07, 09 und 14 für gegenseitig, Haushaltsermächtigungen in anderen Bereichen zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären. Sofern zur Umsetzung der Programme mit Förderungen aus den Verordnungen nach Satz 1 Nr. 2 zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im notwendigen Umfang eingegangen werden.

(4) Zur Vermeidung von Vorgriffen bei Förderprogrammen können Einnahmen und Erträge von der Europäischen Union innerhalb der Einzelpläne und zwischen Einzelplänen umgesetzt werden.

(5) Aufwendungen und Ausgaben für Förderprogramme sind übertragbar.

(6) Für Rückflüsse von Mitteln, die zur Bewältigung der Folgen der Pandemie durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verausgabt worden sind, findet § 20 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung keine Anwendung.

§ 7

Leistungen des Bundes

Haushaltsermächtigungen für Maßnahmen, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 8

Alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen, Energieeinsparung

(1) Das Ministerium der Finanzen kann bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit im Haushalt veranschlagte Investitionsmaßnahmen durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie öffentlich-private Partnerschaften, Leasing- oder ähnliche Verträge) ersetzen und die erforderlichen Verträge schließen oder genehmigen. In diesen Fällen können die veranschlagten Aufwendungen im laufenden Haushaltsjahr bis zur Höhe der vertraglichen Raten überschritten werden; verbleibende Ausgabemittel sind gesperrt.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann für Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung Vorfinanzierungen in Anspruch nehmen, wenn die entstehenden Aufwendungen und die Tilgungszahlungen aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 Prozent der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können.

§ 9

Informationstechnik

Mittel für Zwecke der Informationstechnik, die nicht für Maßnahmen im Rahmen normierter IT-Standards nach dem IT-Standardisierungserlass vom 21. September 2023 (StAnz. S. 1290) eingesetzt werden, können nur mit Zustimmung des Ministeriums für Digitalisierung und Innovation in Anspruch genommen werden.

§ 10

Institutionelle Förderungen, Übertragung von Förderprogrammen

(1) Haushaltsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, in Abschlagszahlungen zur Leistung unabweisbarer Ausgaben einwilligen.

(3) Im Landeshaushalt veranschlagte Förderprogramme können zur Abwicklung auf Externe übertragen werden. Das Ministerium der Finanzen kann hieraus sich ergebende notwendige Anpassungen im Haushaltsvollzug vornehmen.

§ 11

Veräußerung und Überlassung von Vermögensgegenständen

(1) Abweichend von § 63 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen gestatten, dass zur verbilligten Beschaffung von Bauland landeseigene Grundstücke an Gemeinden unter dem Verkehrswert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel fünf Jahre nach Abschluss des Kaufvertrages nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus bebaut werden. Der Einwilligung des Landtags nach § 64 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht.

Das Nähere bestimmen Richtlinien des Ministeriums der Finanzen. Unterbleibt die Bebauung, ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land rückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat die Wiederverkäuferin oder der Wiederverkäufer zu tragen.

(3) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen gestatten, dass in Einzelfällen landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzungen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach dem Ersten und dem Zweiten Teil des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuches erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder der Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese verpflichtet, die beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren durchzuführen. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufen werden, unberücksichtigt.

(4) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das Ministerium der Finanzen mit Zustimmung des Haushaltsausschusses gestatten, dass Schloss- und Burgruinen sowie nicht für betriebliche Zwecke benötigte Kulturdenkmäler auf Staatsdomänen unter Wahrung denkmalpflegerischer Belange an Fördervereine, deren Zweck die Trägerschaft und der Erhalt von Kulturdenkmälern ist, oder an Gemeinden unter dem Verkehrswert, mindestens jedoch zu einem Anerkennungsbetrag, veräußert werden.

(5) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung können von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(6) Abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann das für Provenienzforschung und Restitutionsverfahren zuständige Ministerium

1. Kulturgut, das seinen Eigentümern erwiesenermaßen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit NS-verfolgungsbedingt entzogen wurde oder entsprechend der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz (Gemeinsame Erklärung aus dem Jahre 1999), als NS-verfolgungsbedingt entzogen zu gelten hat, sowie Kulturgut, über dessen Übertragung ein Schiedsgericht innerhalb der nach dem Verwaltungsabkommen vom 26. März 2025 eingerichteten Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut rechtskräftig entschieden hat, an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger,

2. Sammlungsgut oder andere Objekte, die aus kolonialen Kontexten stammen und nach Würdigung der Gesamtumstände nicht im Landeseigentum verbleiben sollen, insbesondere, weil ihre Aneignung in rechtlich oder ethisch heute nicht mehr vertretbarer Weise erfolgte, an den Herkunftsstaat, an Vertreter der Herkunftsgesellschaft, die ehemals Berechtigten und deren Rechtsnachfolger oder an geeignete Institutionen,
3. Kulturgut, welches im Ersten oder im Zweiten Weltkrieg unrechtmäßig verbracht wurde, an seine ursprünglichen Eigentümer, deren Rechtsnachfolger oder an den Staat, dem es nach Würdigung der Gesamtumstände zuzuordnen ist,

unentgeltlich übertragen. In besonderen Fällen ist eine Befassung der Landesregierung erforderlich, insbesondere ab einem Wert des gegenständlichen Objekts von 500 000 Euro. Satz 2 ist nicht anwendbar, solange über das Kulturgut ein Verfahren bei der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut oder am Oberlandesgericht Frankfurt a.M. anhängig ist und sobald über das Kulturgut ein rechtskräftiger Schiedsspruch oder eine rechtskräftige Einigung vorliegt.

(7) Abweichend von § 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung können

1. für die Durchführung von Wahlen Dienstgebäude des Landes den Gemeinden und Landkreisen unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden, sofern diesen keine geeigneten Einrichtungen zur Verfügung stehen,
2. die der Verpflegung der Bediensteten dienenden Kantinenflächen und -einrichtungen den Kantinenbetreibern pachtfrei oder zu Anerkennungsbeträgen überlassen werden.

(8) Abweichend von § 52 Satz 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Bedienstete des Landes ihre privaten Elektrofahrzeuge an betrieblichen Ladevorrichtungen des Landes kostenfrei aufladen können. Näheres regelt das Ministerium der Finanzen. § 10 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2024 (GVBl. Nr. 28, 34), dieses wiederum geändert durch Gesetz vom 6. März 2025 (GVBl. Nr. 17), findet keine Anwendung.

(9) Für Mehraufwendungen, die unmittelbar durch Maßnahmen nach den Abs. 2 bis 8 entstehen, findet § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung keine Anwendung.

§ 12

Rücklagen nach § 14 Abs. 7 Satz 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung

(1) Beim Land verbleibende Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zum Ausgleich von konjunkturbedingten Mindereinnahmen in Folgejahren zu verwenden. Dies gilt nicht für die Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Steuereinnahmen, die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht bekannt waren und bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres kassenwirksam werden.

(2) Im Rahmen seiner Zustimmung zur Inanspruchnahme von Rücklagen kann das Ministerium der Finanzen eine Überschreitung der im Haushaltsplan veranschlagten Aufwendungen bis zur Höhe der Rücklagenentnahmen zulassen.

DRITTER TEIL

Bewirtschaftung der Planstellen und anderen Stellen

§ 13

Abweichung von Stellenplänen, Verbindlichkeit von Stellenübersichten

(1) Werden polizeidienstunfähige Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das Ministerium der Finanzen kann zur Übernahme von polizei- oder justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Stellen in Planstellen umwandeln.

(2) Die Stellenübersicht für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei Kapitel 05 04 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.

§ 14

Leerstellen

Die für den Einzelplan zuständigen Stellen können Leerstellen nach § 51 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung ausbringen für

1. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden oder deren Dienstbezüge von einem anderen Dienstherrn vollständig erstattet werden,

2. Bedienstete, die als Abgeordnete in den Deutschen Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählt sind,
3. Bedienstete, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt oder die der Europäischen Staatsanwaltschaft zugewiesen werden,
4. Beamtinnen und Beamte, die als Richterinnen und Richter kraft Auftrags bei einem hessischen Gericht verwendet werden, und Richterinnen und Richter, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden,
5. Beamtinnen und Beamte, die nach § 64 Abs. 1 Satz 1 oder nach § 65 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes, und Richterinnen und Richter, die nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder § 7b Abs. 1 des Hessischen Richtergesetzes beurlaubt werden,
6. Tarifbeschäftigte, die nach § 28 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen beurlaubt werden,
7. Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
8. die Dauer der Elternzeit, wenn von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann,
9. Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die durch Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Probe nach § 4 des Hessischen Beamtengesetzes wieder in ihr früheres Amt zurücktreten, wenn keine freie Planstelle dieser Besoldungsgruppe zur Verfügung steht,
10. Bedienstete, deren Dienstverhältnis nach § 40a Abs. 1 und 4 der Hessischen Gemeindeordnung ruht.

VIERTER TEIL

Besondere Regelungen und Schlussvorschriften

§ 15

Abfinanzierung

Zur Abfinanzierung von Verpflichtungen aus Vorjahren veranschlagte liquide Mittel dürfen für Neubewilligungen verwendet werden, wenn diese Verpflichtungen entfallen oder nicht entstanden sind. In diesen Fällen und bei Inanspruchnahme ungebundener Ausgabereste dürfen die veranschlagten Aufwendungen des Produkts entsprechend überschritten werden.

§ 16

Abweichungen vom Haushaltsplan

Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können

1. neue Produkte und neue Leistungen eingerichtet,
2. Mehraufwendungen verursacht, Mehrausgaben geleistet und Verpflichtungen zu Lasten späterer Haushaltsjahre eingegangen werden,

wenn dies zur zweckentsprechenden Verwendung von Bundesmitteln aus Festbeträgen bei der vertikalen Umsatzsteuerverteilung erforderlich ist.

§ 17

Ermittlung der Ex-ante-Konjunkturkomponente und der Basissteuern

Abweichend vom Regelfall des § 5 Abs. 3 und 4 des Artikel 141-Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447), zuletzt geändert durch Gesetz vom *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Drucksache 21/2751), soweit dieses vor diesem Gesetz beschlossen und verkündet wird.]*, werden die Ex-ante-Konjunkturkomponente und die Basissteuern auf der Grundlage der Herbstprojektion 2025 sowie der Oktober-Steuerschätzung 2025 ermittelt.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

1. Allgemein

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109, 115 und 143h) vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) hat der verfassungsändernde Bundesgesetzgeber die Schuldenbremse für die Länder um die Möglichkeit einer strukturellen Nettokreditaufnahme (Strukturkomponente) für die Gesamtheit der Länder i. H. v. 0,35% des nominalen Bruttoinlandsprodukts (BIP) erweitert. Die Aufteilung der für die Gesamtheit der Länder zulässigen strukturellen Kreditaufnahme auf die einzelnen Länder wird durch das Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz (StruKomLäG) vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 Nr. 247) geregelt.

Mit dieser Möglichkeit einer strukturellen Neuverschuldung wird den besonderen Finanzbedarfen der Länder Rechnung getragen, die unabhängig von der konjunkturellen Lage und außergewöhnlichen Notsituationen bestehen können und sich über verschiedene Aufgabenfelder erstrecken. Nach Art. 109 Abs. 3 Satz 9 GG treten bestehende landesrechtliche Regelungen, die hinter dieser festgelegten Kreditobergrenze zurückbleiben, außer Kraft. Somit ergibt sich der rechtliche Rahmen für die landesrechtliche Umsetzung in Hessen nunmehr neben den verbleibenden landesverfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 141 der Verfassung des Landes Hessen (HV) auch aus den bundesrechtlichen Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG und des StruKomLäG.

Dem in Artikel 141 Abs. 1 HV normierten Grundsatz, wonach der Haushalt ungeachtet der Einnahmen- und Ausgabenverantwortung des Landtags und der Landesregierung in einer konjunkturellen Normallage grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen ist, wird nunmehr entsprochen, wenn die Einnahmen aus Krediten die zulässige strukturelle Kreditaufnahme nach dem StruKomLäG in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreiten.

Die Vorgaben der Hessischen Schuldenbremse werden durch das Gesetz zur Ausführung von Artikel 141 der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 141-Gesetz) konkretisiert. Dieses Gesetz regelt insbesondere das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme. Hierzu gehören u.a. die Bestimmung der konjunkturellen Verschuldungskomponente sowie die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um den Saldo der finanziellen Transaktionen und um die Zuführungen zum bzw. die Entnahmen aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“. Schließlich sind der hessische Anteil an der Strukturkomponente für die Länder und die Tilgungsverpflichtungen zu berücksichtigen, die sich infolge einer festgestellten Notsituation nach Art. 141 Abs. 4 HV ergeben.

2. Zulässige Nettokreditaufnahme

Ausgangspunkt ist die zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme, die sich aus zwei Komponenten zusammensetzt:

Mit den am 25. März 2025 in Kraft getretenen Änderungen des Grundgesetzes wurde der Gesamtheit der Länder ein struktureller Verschuldungsspielraum (Strukturkomponente) eingeräumt. Die Aufteilung der für die Gesamtheit der Länder zulässigen strukturellen Kreditaufnahme auf die einzelnen Länder wird im Regelfall durch das Bundesministerium der Finanzen berechnet. Für das Jahr 2026 wird die hessische Strukturkomponente mit 1.125,0 Mio. Euro angesetzt.

Zusätzlich ist die Tilgungsverpflichtung, die aus der in den Jahren 2020 bis 2022 festgestellten Ausnahmesituation nach Art. 141 Abs. 4 HV resultiert, zu berücksichtigen. Der Hessische Landtag hat im Rahmen seines Beschlusses vom 2. Februar 2022 (Drs. 20/7713) festgelegt, dass mit der Tilgung der in diesem Zeitraum aufgenommenen Notlagenkredite ab dem Jahr 2024 mit mindestens 200 Mio. Euro pro Jahr begonnen werden soll.

Zur zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme treten die Konjunkturkomponente, der Saldo der finanziellen Transaktionen sowie die Zu- und Abführungen zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“ hinzu.

Unter Berücksichtigung der Konjunkturkomponente, der finanziellen Transaktionen sowie der Zu- und Abführungen zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“ ergibt sich eine zulässige Kreditaufnahmegrenze im Haushalt 2026 in Höhe von 1.868,6 Mio. Euro. Zu den Einzelheiten siehe Nr. 4 des Gesamtplans des Haushaltsplans 2026 in der dem Gesetzentwurf beigelegten Fassung.

Dieser Grenze steht im Entwurf des Haushalt 2026 eine Neuverschuldung in Höhe von 1.655,4 Mio. Euro gegenüber. Die zulässige Kreditaufnahmegrenze wird damit im Jahr 2026 um 213,2 Mio. Euro unterschritten, die Regelgrenze für die Kreditaufnahme wird eingehalten.

3. Steuerabweichungskomponente nach § 5 Abs. 4 Artikel 141-Gesetz

Nach § 5 Artikel 141-Gesetz sind die Auswirkungen einer Abweichung von der wirtschaftlichen Normallage auf den Landeshaushalt regelgebunden zu erfassen. Die zu diesem Zweck zu ermittelnde Konjunkturkomponente eröffnet dem Land in konjunkturell schlechten Zeiten einen zusätzlichen Kreditfinanzierungsspielraum und schränkt ihn in konjunkturell guten Zeiten ein.

Die Konjunkturkomponente besteht aus zwei Bestandteilen: Die Ex-ante-Konjunkturkomponente misst nach Maßgabe des auch für den Bundeshaushalt geltenden Konjunkturbereinigungsverfahrens einmalig den Einfluss der Konjunktur auf den Landeshaushalt bei

Haushaltsaufstellung. Grundlage für den Haushalt 2026 bildet hierbei die Herbstprojektion 2025.

Dieser Wert ist um die Steuerabweichungskomponente zu bereinigen, die aus der Differenz zwischen den Basissteuern für das Jahr 2026 und der tatsächlichen Entwicklung der Steuereinnahmen bis Jahresende resultiert. Bei der Ermittlung der Steuerabweichungskomponente sind zudem etwaige steuerrechtliche Änderungen zu erfassen, deren finanzielle Auswirkungen im Jahr 2026 kassenwirksam werden und die noch nicht Bestandteil der Basissteuern waren.

Die Festsetzung der Basissteuern erfolgt vor diesem Hintergrund auf Basis der Ergebnisse der Steuerschätzung vom Oktober 2025, deren Grundlage die Herbstprojektion 2025 der Bundesregierung bildete.

Auf dieser Grundlage ergeben sich für den Haushalt 2026 die folgenden Basissteuern:

Bestimmung der Basissteuern nach § 5 Abs. 4 Artikel 141-Gesetz für das Jahr 2026

- in Mio. Euro -

	2026
Steuereinnahmen des Landes Hessen lt. regionalisiertem Ergebnis der Oktober-Steuerschätzung 2025 für das Jahr 2026*	28.697,4
./. Finanzausgleichsmasse im Sinne des § 70a Abs. 2 HFAG	7.405,0
= Basissteuern nach § 5 Abs. 4 Artikel 141-Gesetz	21.292,4

* einschließlich der erwarteten finanziellen Auswirkungen des Pakts für den öffentlichen Gesundheitsdienst und des Steueränderungsgesetzes 2025.

Abweichungen durch Runden möglich.

B. Besonderer Teil

Die Änderungen gegenüber dem Haushaltsgesetz 2025, soweit sie nicht lediglich redaktioneller Art sind, werden wie folgt begründet:

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 2

Die Bürgschaftsermächtigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird an den voraussichtlichen Bedarf angepasst.

Zu § 4 Abs. 2

Die einmalige Erhöhung des Garantiebetrags von 300 Mio. Euro auf 600 Mio. Euro ist erforderlich zur Durchführung einer Rembrandt-Sonderausstellung im Jahr 2026, bei der jedes Bild einen Wert im mittleren zweistelligen Millionenbereich aufweist.

Zu § 4 Abs. 3

Die EU vergibt im Rahmen von Interreg Förderprogrammen außerhalb der Strukturfonds Einzelförderungen, die sich in der Regel an Unternehmen richten. Die Bedingung für das Aussprechen einer Förderung durch die EU ist die Übernahmezusage der Haftung durch das Bundesland, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, für den Fall, dass etwaige Rückforderungen aus der Förderung durch die EU nicht mehr bei dem begünstigten Unternehmen eingefordert werden können (z.B. aufgrund von Insolvenz).

Voraussetzung für eine solche Übernahmezusage ist nach § 39 LHO eine gesetzliche Ermächtigung.

Zu § 11 Abs. 6

Bund, Länder und Kommunale Spitzenverbände haben am 26. März 2025 ein Verwaltungsabkommen zur Errichtung einer Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut unterzeichnet. Das Abkommen bildet die Grundlage für die beschlossene Weiterentwicklung der sog. Beratenden Kommission hin zu einer Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut. Die Schiedsgerichtsbarkeit soll bis Ende des Jahres 2025 ihre Arbeit aufnehmen. Die „Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter, insbesondere aus jüdischem Besitz“ wird im Zuge dessen aufgelöst.

Aufgrund der Errichtung der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut wird § 11 Abs. 6 HG 2026 dahingehend angepasst, dass die Bezugnahmen auf Empfehlungen der sog. Beratenden Kommission in Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 der Regelung gestrichen werden.

In Satz 1 Nr. 1 wird stattdessen die rechtskräftige Entscheidung eines Schiedsgerichts innerhalb der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut über die Übertragung von NS-Raubgut aufgenommen. Diese steht als Grundlage für eine haushaltsrechtlich unentgeltliche Übertragung neben den bislang aufgeführten Fällen, welche eine unentgeltliche Übertragung im Falle einer gütlichen Einigung zwischen der kulturgutbewahrenden Einrichtung und den Anspruchstellern in Ausnahme zu § 63 Abs. 3 S. 1 LHO ermöglichen.

Von einer Befassung der Landesregierung wird nach dem neuen Satz 3 aufgrund der Rechtsverbindlichkeit der Entscheidungen des Schiedsgerichts und des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. als Beschwerdeinstanz während eines laufenden Verfahrens und, soweit ein rechtskräftiger Schiedsspruch über das Kulturgut vorliegt, abgesehen.

Zu § 14:

Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass die Ermächtigung nicht auf die Ministerien beschränkt ist. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis, eine Ausweitung der Ermächtigungen ist damit nicht verbunden.

Zu § 17

Die Berücksichtigung der Herbstprojektion 2025 trägt dem späteren Beginn des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2026 Rechnung. Dadurch wird sichergestellt, dass der Haushaltsentwurf 2026 auf Basis der aktuellsten verfügbaren gesamtwirtschaftlichen Rahmen-
daten erstellt wird.

Zu § 18

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes.

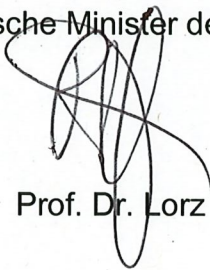
Wiesbaden, den

21.10.25

Der Hessische Ministerpräsident


Rhein

Der Hessische Minister der Finanzen


Prof. Dr. Lorz

GESAMTPLAN

des Haushaltsplans 2026

1. Gesamterfolgsplan
2. Doppischer Finanzplan
3. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen
4. Ableitung der maximal zulässigen Nettokreditaufnahme
5. Haushaltsübersicht

1. Gesamterfolgsplan 2026

Zusammenfassung der Erträge und Aufwendungen der Einzelpläne

Nr.	VKR	Bezeichnung	Summe
1	550-557, 559	Steuererträge und steuerähnliche Erträge	30.741.108.900
2	558	Erträge aus Finanzausgleichsbeziehungen	353.550.000
3	540-543, 580-589, 591	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	6.766.354.900
4	500-519, 530-531, 548-549	Erträge aus Verwaltungstätigkeit, Umsatzerlöse	1.405.364.000
5	520-529	Bestandsveränderungen/ aktivierte Eigenleistungen	27.902.000
6	533-539, 545-547, 590, 592	Sonstige Erträge	727.702.700
6a		Erträge aus Verrechnungen	5.309.295.900
7		Summe Erträge	45.331.278.400
8	600-619, 670-691	Aufwendungen für Verwaltungstätigkeit	3.304.501.100
9	620-649	Personalaufwand	14.970.297.800
10	660-669	Abschreibungen	520.595.500
11	720-729	Aufwendungen aus Finanzausgleichsbeziehungen	7.944.278.000
12	710-719, 730-739, 780-789	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	14.738.673.000
13	650-659, 692-699, 791	Sonstige Aufwendungen	-308.862.900
13a		Aufwendungen aus Verrechnungen	5.313.923.600
14		Summe Aufwendungen	46.483.406.100
15		Verwaltungsergebnis (Saldo 7 und 14)	-1.152.127.700
16	560-563	Erträge aus Beteiligungen	39.886.800
17	564-569	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	37.285.400
18	570-579	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	99.542.600
19	740-749	Abschreibungen aus Finanzanlagen und Wertpapieren - Umlaufvermögen	–
20	760-769	Aufwendungen aus Verlustübernahmen	–
21	750-759	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.465.763.800
22		Finanzergebnis (Saldo 16 bis 21)	-5.289.049.000
23		Ergebnis der Geschäftstätigkeit (Saldo 15 und 22)	-6.441.176.700
24	700-709, 770-779	Steuern	6.884.900
25		Ergebnis (Saldo 23 und 24)	-6.448.061.600
nachrichtl.		Summe Erträge	45.507.993.200
		Summe Aufwendungen	51.956.054.800

Nr.	Bezeichnung	Einzelplan						
		01	02	03	04	05	06	07
		Hessischer Landtag	Hessischer Ministerpräsident	Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz	Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen	Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat	Hessisches Ministerium der Finanzen	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
1	Steuererträge und steuerähnliche Erträge	–	–	–	–	–	–	–
2	Erträge aus Finanzausgleichsbeziehungen	–	–	–	–	–	–	–
3	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	–	–	9.877.600	85.209.400	2.644.000	85.000	1.545.287.600
4	Erträge aus Verwaltungstätigkeit, Umsatzerlöse	2.295.400	2.409.300	195.805.500	9.232.400	667.343.300	36.471.700	126.580.500
5	Bestandsveränderungen/aktivierte Eigenleistungen	–	–	651.000	–	–	–	27.251.000
6	Sonstige Erträge	33.300	64.600	13.434.600	4.318.000	1.923.500	3.461.100	27.903.500
6a	Erträge aus Verrechnungen	175.000	582.000	730.378.700	153.839.400	75.296.900	132.310.200	10.115.600
7	Summe Erträge	2.503.700	3.055.900	950.147.400	252.599.200	747.207.700	172.328.000	1.737.138.200
8	Aufwendungen für Verwaltungstätigkeit	23.643.900	36.931.000	941.147.800	214.092.200	668.903.800	306.601.000	296.918.300
9	Personalaufwand	31.617.300	61.208.500	1.902.128.600	5.145.300.900	928.204.000	731.883.700	375.798.700
10	Abschreibungen	2.664.000	2.549.500	109.579.500	3.138.900	111.709.100	7.838.400	255.689.500
11	Aufwendungen aus Finanzausgleichsbeziehungen	–	–	–	–	–	–	–
12	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	2.012.500	10.755.000	120.962.900	861.038.100	21.334.900	28.525.000	2.351.053.000
13	Sonstige Aufwendungen	67.192.000	1.361.400	95.832.300	14.073.400	4.784.200	9.510.200	9.608.600
13a	Aufwendungen aus Verrechnungen	4.897.000	7.477.800	859.568.000	1.959.159.600	332.259.900	331.320.800	75.238.900
14	Summe Aufwendungen	132.026.700	120.283.200	4.029.219.100	8.196.803.100	2.067.195.900	1.415.679.100	3.364.307.000
15	Verwaltungsergebnis (Saldo 7 und 14)	-129.523.000	-117.227.300	-3.079.071.700	-7.944.203.900	-1.319.988.200	-1.243.351.100	-1.627.168.800
16	Erträge aus Beteiligungen	–	–	–	–	–	–	–
17	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	–	–	–	–	–	–	–
18	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	–	–	1.347.900	–	1.000	–	666.200
19	Abschreibungen aus Finanzanlagen und Wertpapieren - Umlaufvermögen	–	–	–	–	–	–	–
20	Aufwendungen aus Verlustübernahmen	–	–	–	–	–	–	–
21	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8.232.200	226.500	16.017.600	50.051.900	3.680.500	5.324.400	935.100
22	Finanzergebnis (Saldo 16 bis 21)	-8.232.200	-226.500	-14.669.700	-50.051.900	-3.679.500	-5.324.400	-268.900
23	Ergebnis der Geschäftstätigkeit (Saldo 15 und 22)	-137.755.200	-117.453.800	-3.093.741.400	-7.994.255.800	-1.323.667.700	-1.248.675.500	-1.627.437.700
24	Steuern	7.800	8.000	137.100	3.300	91.100	8.000	96.300
25	Ergebnis (Saldo 23 und 24)	-137.763.000	-117.461.800	-3.093.878.500	-7.994.259.100	-1.323.758.800	-1.248.683.500	-1.627.534.000
	Summe Erträge	2.503.700	3.055.900	951.495.300	252.599.200	747.208.700	172.328.000	1.737.804.400
	Summe Aufwendungen	140.266.700	120.517.700	4.045.373.800	8.246.858.300	2.070.967.500	1.421.011.500	3.365.338.400

Einzelplan								
08	09	10	11	12	14	15	17	18
Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales	Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat	Staats- gerichtshof	Hessischer Rechnungshof	Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege	Hessisches Ministerium für Digitali- sierung und Innovation	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur	Allgemeine Finanz- verwaltung	Staatliche Hochbau- maßnahmen
-	22.008.900	-	-	-	-	-	30.719.100.000	-
-	-	-	-	-	-	-	353.550.000	-
2.449.005.300	82.542.300	-	-	139.196.100	4.664.500	664.945.700	1.770.338.600	12.558.800
3.870.000	30.165.400	-	76.700	7.933.900	-	20.659.900	302.520.000	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
19.174.800	517.600	-	-	100	38.000	294.100	656.539.500	-
750.900	4.557.600	-	-	6.055.100	136.500	5.429.900	4.189.668.100	-
2.472.801.000	139.791.800	-	76.700	153.185.200	4.839.000	691.329.600	37.991.716.200	12.558.800
20.261.400	107.624.400	382.500	4.788.500	65.559.200	199.738.700	113.277.200	145.235.000	159.396.200
31.451.800	80.435.900	724.900	22.607.800	55.233.500	22.297.800	187.089.400	5.394.315.000	-
207.600	7.497.700	1.000	327.300	374.100	975.800	18.043.100	-	-
-	-	-	-	-	-	-	7.944.278.000	-
3.303.774.500	498.598.800	-	-	721.898.900	155.593.800	3.495.569.500	3.165.678.000	1.878.100
558.400	1.064.000	7.000	216.600	2.244.900	894.600	690.500	-716.901.000	200.000.000
875.675.600	137.475.700	334.100	5.732.800	30.076.100	4.144.600	15.303.800	675.258.900	-
4.231.929.300	832.696.500	1.449.500	33.673.000	875.386.700	383.645.300	3.829.973.500	16.607.863.900	361.274.300
-1.759.128.300	-692.904.700	-1.449.500	-33.596.300	-722.201.500	-378.806.300	-3.138.643.900	21.383.852.300	-348.715.500
-	-	-	-	-	-	-	39.886.800	-
-	-	-	-	-	-	-	37.285.400	-
-	18.000	-	-	-	-	-	97.509.500	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-
152.700	366.300	-	168.800	1.700	-	61.500	5.380.544.600	-
-152.700	-348.300	-	-168.800	-1.700	-	-61.500	-5.205.862.900	-
-1.759.281.000	-693.253.000	-1.449.500	-33.765.100	-722.203.200	-378.806.300	-3.138.705.400	16.177.989.400	-348.715.500
600	13.600	-	500	4.400	1.000	201.100	6.312.100	-
-1.759.281.600	-693.266.600	-1.449.500	-33.765.600	-722.207.600	-378.807.300	-3.138.906.500	16.171.677.300	-348.715.500
2.472.801.000	139.809.800	-	76.700	153.185.200	4.839.000	691.329.600	38.166.397.900	12.558.800
4.232.082.600	833.076.400	1.449.500	33.842.300	875.392.800	383.646.300	3.830.236.100	21.994.720.600	361.274.300

2. Doppischer Finanzplan 2026

Nr.	Bezeichnung	Mio. EUR
1	Einnahmen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	36.340,8
2	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	28.752,5
3	Verwaltungseinnahmen, Zinseinnahmen und dgl.	1.233,3
4	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme von Investitionen	6.355,0
5	Ausgaben aus lfd. Verwaltungstätigkeit	36.771,1
6	Personalausgaben	14.780,0
7	Sächliche Verwaltungsausgaben	2.958,3
8	Zinsausgaben	1.260,5
9	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse, Ausnahme für Investitionen	17.772,3
10	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-430,2
11	Einnahmen aus Investitionstätigkeit	1.337,0
12	Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen und Darlehensrückflüsse	13,4
13	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, Beiträge	1.323,6
14	Ausgaben aus Investitionstätigkeit	3.535,3
15	Baumaßnahmen	675,0
16	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.860,2
	davon: Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	2.486,6
17	Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.198,3
18	Einnahmen aus Finanzierungstätigkeit	6.745,9
19	Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperlichen Zusammenschlüssen	–
20	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	6.745,9
21	Ausgaben aus Finanzierungstätigkeit	5.090,5
22	Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperliche Zusammenschlüsse	0,0
23	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	5.090,5
24	Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Kreditfinanzierung)	1.655,4
25	Saldo Globale Mehr- und Mindereinnahmen bzw. -ausgaben	750,0
26	Saldo Haushaltstechnische Verrechnungen	–
27	Zwischensumme Einnahmen und Ausgaben	-223,1
28	Saldo Kassenverstärkungskredite	–
29	Saldo Sonstige zahlungswirksame Buchungen	–
30	Zahlungswirksame Veränderung des Geldbestandes (Finanzmittelfonds)	-223,1
	Nachrichtlich: Überleitung auf kamerales Jahresergebnis und Ableitung Finanzierungssaldo	–
31	Saldo Rücklagenbewegungen	223,1
32	Saldo Abwicklung Vorjahre	–
33	Kamerales Jahresergebnis	–
	Einnahmen	37.677,8
	(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	
	Ausgaben	39.556,3
	(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	
	Finanzierungssaldo	-1.878,5

3. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne 2026

Epl.	Bezeichnung	Gesamt- verpflichtung	VE 2027	VE 2028	VE 2029	VE 2030ff
01	Hessischer Landtag	20.290.000	3.764.000	2.714.000	2.314.000	11.498.000
02	Hessischer Ministerpräsident	3.898.400	2.944.000	518.000	288.000	148.400
03	Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz	279.720.000	115.580.000	51.630.000	52.830.000	59.680.000
04	Hessisches Ministerium für Kultur, Bildung und Chancen	52.105.900	50.105.900	1.000.000	1.000.000	–
05	Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat	19.000.000	14.500.000	4.500.000	–	–
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	169.930.500	17.340.000	18.584.000	20.061.300	113.945.200
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum	810.130.300	300.595.000	196.617.300	144.503.000	168.415.000
08	Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales	127.920.000	51.209.000	35.851.000	21.540.000	19.320.000
09	Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat	159.368.400	70.599.700	37.821.800	27.578.700	23.368.200
10	Staatsgerichtshof	–	–	–	–	–
11	Hessischer Rechnungshof	2.835.000	1.180.000	1.655.000	–	–
12	Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege	159.086.600	78.330.400	50.556.400	26.520.400	3.679.400
14	Hessisches Ministerium für Digitalisierung und Innovation	121.355.100	22.891.900	32.653.800	22.666.000	43.143.400
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur	151.645.200	62.440.800	25.527.100	21.464.000	42.213.300
17	Allgemeine Finanzverwaltung	1.014.302.800	207.653.800	229.277.000	132.418.000	444.954.000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	591.250.000	290.410.000	183.520.000	62.830.000	54.490.000
Insgesamt		3.682.838.200	1.289.544.500	872.425.400	536.013.400	984.854.900

4. Ableitung der maximal zulässigen Nettokreditaufnahme 2026

(Mio. EUR)

	Zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme	925,0
(1)	Anteil Hessens an der zulässigen Kreditaufnahme der Ländergesamtheit gem. Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und 7 GG	1.125,0
(2)	Tilgungsverpflichtung für aufgenommene Kredite infolge einer festgestellten Ausnahmesituation nach Artikel 141 Absatz 4 HV	-200,0
./.	Konjunkturkomponente Hessen (§ 5 Abs. 3 Artikel 141 Gesetz i.V.m. § 17 HG)	-734,5
(1)	Produktionslücke (in Mrd. Euro)	-76,9
(2)	Budgetsensitivität der Ländergesamtheit	0,134
(3) = (1) x (2)	Ex-ante-Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit (in Mrd. Euro)	-10,305
(4) = (4a) / (4b)	Anteil Hessens an Konjunkturkomponente der Länder	0,0713
(4a)	Steuereinnahmen Hessen im Jahr 2024	26.787,0
(4b)	Steuereinnahmen Länder insgesamt im Jahr 2024	375.806,5
./.	Saldo der finanziellen Transaktionen (§ 4 Artikel 141-Gesetz)	-17,3
(1)	Einnahmen (Gr. 133, OGr. 17, 18, 31)	+127,7
(2)	Ausgaben (OGr. 58, 83, 85, 86)	-145,0
./.	Zuführungen zur und Entnahmen aus der Versorgungsrücklage (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Artikel 141-Gesetz)	-191,8
(1)	Entnahmen aus dem Bestand des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“	—
(2)	Zuführungen zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“	-191,8
=	Zulässige Nettokreditaufnahme dagegen:	1.868,6
	veranschlagte Nettokreditaufnahme und Konjunkturausgleichsrücklage	1.655,4
(1)	Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)	1.655,4
(2)	Entnahme (+) / Zuführung (-) Konjunkturausgleichsrücklage	-
=	Unterschreitung der zulässigen Nettokreditaufnahme	213,2

Abweichungen durch Runden möglich.

5. Haushaltsübersicht 2026

Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungs- einnahmen	Vermögenswirks. und besondere Finanzierungs- einnahmen	Gesamt- einnahmen
01	Hessischer Landtag	–	2.328.700	–	960.300	3.289.000
02	Hessischer Ministerpräsident	–	2.249.400	377.000	582.000	3.208.400
03	Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz	–	183.301.700	33.000.700	756.953.200	973.255.600
04	Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen	–	3.311.900	142.741.800	176.080.200	322.133.900
05	Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat	–	560.685.100	23.110.500	73.725.000	657.520.600
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	–	10.622.600	29.416.100	137.810.200	177.848.900
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum	–	87.083.700	1.148.868.500	558.296.300	1.794.248.500
08	Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales	–	22.166.600	2.449.884.100	59.250.900	2.531.301.600
09	Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat	25.110.000	10.582.700	76.220.800	60.054.100	171.967.600
10	Staatsgerichtshof	–	–	–	–	–
11	Hessischer Rechnungshof	–	–	76.700	–	76.700
12	Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege	–	11.613.100	135.517.000	7.055.100	154.185.200
14	Hessisches Ministerium für Digitalisierung und Innovation	–	38.000	–	6.231.400	6.269.400
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur	–	19.536.200	539.247.300	132.546.100	691.329.600
17	Allgemeine Finanzverwaltung	28.727.400.000	333.171.600	1.766.395.000	11.579.440.200	42.406.406.800
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	–	–	10.152.700	55.496.100	65.648.800
Gesamtergebnis		28.752.510.000	1.246.691.300	6.355.008.200	13.604.481.100	49.958.690.600

Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Schuldendienst	Übertragungs- ausgaben	Baumaß- nahmen	Sonstige Investitions- ausgaben	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)
75.936.500	24.732.700	16.207.900	–	1.925.500	4.897.000	123.699.600	-120.410.600
61.096.200	37.696.300	9.998.900	–	882.500	7.477.800	117.151.700	-113.943.300
1.881.313.800	924.746.200	91.800.700	12.957.000	117.448.500	856.395.900	3.884.662.100	-2.911.406.500
5.062.555.400	199.079.900	760.406.200	–	166.798.700	1.959.159.600	8.147.999.800	-7.825.865.900
943.771.200	631.674.400	26.581.000	4.200.000	12.224.700	332.253.000	1.950.704.300	-1.293.183.700
714.756.200	310.777.700	31.077.000	–	6.538.300	331.320.800	1.394.470.000	-1.216.621.100
374.615.900	218.287.500	1.655.443.200	225.687.000	804.364.400	76.115.900	3.354.513.900	-1.560.265.400
30.515.700	22.622.400	3.307.821.300	–	1.957.800	875.675.600	4.238.592.800	-1.707.291.200
79.098.300	106.927.100	365.043.000	90.000	135.051.400	137.698.700	823.908.500	-651.940.900
731.900	382.500	–	–	–	334.100	1.448.500	-1.448.500
22.198.600	4.916.100	5.000	–	185.000	5.732.800	33.037.500	-32.960.800
55.171.000	56.838.500	584.815.100	8.000	53.520.400	30.076.100	780.429.100	-626.243.900
22.307.800	192.898.500	69.478.800	–	99.702.700	4.144.600	388.532.400	-382.263.000
191.313.400	110.090.900	3.229.248.100	–	312.732.500	15.300.600	3.858.685.500	-3.167.355.900
5.264.615.000	6.365.975.100	7.624.349.300	130.000.000	1.144.997.800	-74.741.100	20.455.196.100	21.951.210.700
–	101.680.900	–	302.099.800	1.878.100	–	405.658.800	-340.010.000
14.779.996.900	9.309.326.700	17.772.275.500	675.041.800	2.860.208.300	4.561.841.400	49.958.690.600	–

